

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 31 (1960)

Heft: 10

Artikel: Zum Problem der Fünftagewoche

Autor: E.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das *Bürgerspital Basel* unterbreitet dem Bürgerrat zwei Kreditgesuche. Das eine betrifft die Neuinstallation der überalterten ungenügenden Telefonanlage mit Anschlüssen von 2000 Dienststellen und 1300 Zimmeranschlüssen im Kostenbetrage von Fr. 1 733 000.—. Ferner wird ein Kredit von Fr. 1 332 000.— für einen Verbindungsbau und für Umbauten im Röntgeninstitut angefordert.

*

Die Stimmbürger von *La Chaux-de-Fonds* haben mit 5765 gegen 3921 Stimmen dem vom Gemeinderat unterbreiteten Projekt für den Bau eines *neuen Spitals* bei einem mutmasslichen Kostenaufwand von 16,4 Mio Fr. zugestimmt. Die Finanzierung soll durch die Erhöhung der Zusatzrappen bei den Gemeindesteuern von 3 auf 7 Rappen gesichert werden.

*

Um die der öffentlichen Hand und gemeinnützigen Organisationen gehörenden Spitäler im *Kanton Zug* zu unterstützen und ihren Ausbau im Sinne des Gesundheitsgesetzes zu fördern, hat der Regierungsrat ein «Statut der *Stiftung* zugunsten der Spitäler des Kantons Zug» erlassen. Freiwillige Beiträge sollen der Stiftung die finanzielle Grundlage für ihre Tätigkeit abgeben. Diese Summen werden je nach der Bestimmung der Spender dem Kanton zugunsten der Spitalrechnung oder den Spitalbesitzern zugestellt. Damit will die Regierung dokumentieren, dass die zugerischen Krankenanstalten, die ihre Entstehung der privaten Initiative verdanken, weiterhin von der privaten Fürsorge getragen werden wollen.

*

Im Zuge des Ausbaues des Seelandheimes in *Worben* entsteht in vier grossen Bauetappen auf einem ansehnlichen Areal ein mustergültiges Heim für verschiedene Pflegebedürftige. In der *zweiten* abgeschlossenen Bauetappe wurden die Abteilungen für Pensionäre und Schwerführbare, die Personenhäuser und weitere kleinere Bauten für 2,97 Mio Fr. erstellt. Die gegenwärtig im Bau befindliche *dritte* Etappe wird Krankenhaus, Gewerbehäuser, Verwaltungsgebäude, Frauenhaus, die Küche, Bäckerei und Wäscherei umfassen. In der vorgesehenen *vierten* Bauetappe sind eine Kapelle und ein Saal projektiert.

*

Das von den Spitalschwestern betreute *Elisabethenheim am Gütschwald in Luzern* konnte mit einer schlichten Feier die Einweihung seines wohl gelungenen Erweiterungsbaues begehen. Der sonnige, zweitraktige Neubau ist durch eine kleine Passerelle mit dem Altbau verbunden. Das Erdgeschoss umfasst eine langgestreckte, gutbelichtete Waschküche mit anschliessenden Büglerei- und Flickereiräumen, einen Gartensaal und die Zimmer für das männliche Personal. Die darüber liegenden drei Hauptgeschosse bergen insgesamt 44 Zimmer, die beidseitig eines zentralen, hell verputzten Ganges liegen und mit einem oder zwei Betten ausgestattet sind. In jedem Stockwerk befinden sich zudem kleine Offices, Bäder, Toiletten und grosse Wandschränke. Den pflegebedürftigen oder altersmüden Schwestern, die durch Klausur von den übrigen In-

sassen getrennt sind, stehen hübsche Einzelzimmer mit abgetrennten Nischen für Lavabo und Wandschrank zur Verfügung. Im Dachgeschoss sind die Angestelltenzimmer untergebracht, jedes hat einen aufklappbaren Fensterpodest, der als Ruhe- oder Arbeitsplatz dienen kann; auch eine kleine Stube mit Radio und Nähmaschine steht hier als Gemeinschaftsraum zur Verfügung.

*

Kürzlich ist die Gelegenheit geboten worden, das neue *Lehrlingsheim «Talegg»* der Firma Wild *Heerbrugg AG* zu besichtigen, das aus dem gründlichen Um- und Ausbau eines bereits bestehenden Gebäudes an der Strasse nach Berneck hervorging. Zu bescheidenem Preise, an den die Firma namhafte Zuschüsse macht, wird damit den jungen Burschen das Elternhaus ersetzt. Sie sind in Einer-, Zweier- oder Dreierzimmern untergebracht und besitzen je einen eigenen Tisch für die Aufgabenlösung und zweckdienliches weiteres Mobiliar. Die geschmackvolle Ausschmückung des Zimmers besorgen die Lehrlinge unter der Ueberwachung des Heimleiters selbst. Im Parterre ist ein grosser Aufenthaltsraum eingerichtet worden, in dem sie das obligatorische Frühstück einnehmen und auch die Freizeit mit Spiel oder Lektüre verbringen können.

*

Nach einer Bauzeit von kaum 14 Monaten konnte das neue Bürgerheim *Ramsen* eröffnet werden. Die Baukosten belaufen sich ohne Möblierung auf rund Franken 400 000.—, woran der Kanton ca. 16 Prozent und der Barth'sche Asylfonds 20 Prozent leisten, so dass die Schuldenlast für die Gemeinde tragbar bleibt. Das Haus ist grosszügig geplant und verfügt über einen hellen Ess-Saal mit einer Fensterfront, die einen prächtigen Blick ins Bibertal ermöglicht, einer geräumigen Küche, einer Schwesternwohnung und einem Zimmertrakt mit 12 Einer- und 4 Zweierzimmern. Zudem nahm man bei der Planung darauf bedacht, falls das Altersheim mit den Jahren zu klein werden sollte, dass die Möglichkeit besteht, das Haus in südlicher Richtung zu erweitern. Speisezimmer, Aufenthaltsräume, Küche und Toiletten sind dafür genügend gross bemessen.

Zum Problem der Fünftagewoche

In der Augustnummer des Fachblattes wurde auf eine Diplomarbeit der Schule für Soziale Arbeit in Zürich aufmerksam gemacht, der das Problem der Fünf-Tage-Woche zugrunde lag. Die Arbeit stützte sich auf Erhebungen, die grösstenteils positiv zum Problem lauteten. Es wäre nun aber grundfalsch, wollte man daraus schliessen, die grosse Minderheit unserer Bevölkerung stehe heute schon vorbehaltlos hinter der Fünf-Tage-Woche. Man weiss zwar, dass der Prozentsatz der Befürworter von Jahr zu Jahr ansteigt und dass sich die Entwicklung zur Fünf-Tage-Woche auch in unserer konservativen Schweiz nicht aufhalten lässt. Es kann auch nicht übersehen werden, dass es vor allem die *jungen Arbeitnehmer* sind, die sich vor allem positiv zum Problem stellen. Jedes Jahr treten einige tausend junge Menschen ins Erwerbsleben. Sie bestimmen in

kurzer Zeit Arbeitsbedingungen und Arbeitszeitreformen, ihnen gehört die Zukunft.

Solange aber die Arbeitszeit nicht wesentlich reduziert wird (40-Stunden-Woche), ist die Fünf-Tage-Woche problematisch. Ich hatte Gelegenheit, in letzter Zeit mit Vertretern verschiedener Berufe mich darüber zu unterhalten und möchte nachfolgend einige der geäußerten Gedanken weitergeben.

Ein Ingenieur in einer Maschinenfabrik arbeitet heute — beim System der Fünf-Tage-Woche — täglich neun Stunden. Er empfindet die Belastung für Körper und Geist im heutigen Arbeitstempo als viel zu gross. Oft fühlt er sich im Laufe des Nachmittags, so gegen 17.00 Uhr, schon richtig müde. Täglich etwas weniger lang arbeiten, dafür nur jeden zweiten Samstag frei haben, scheint ihm eine gesündere und glücklichere Lösung zu sein. Den freien Samstag braucht er heute sozusagen regelmässig, um sich von den fünf vorhergehenden strengen neunstündigen Arbeitstagen zu erholen. Ihm bleibt eigentlich nur der Samstagnachmittag, um die Freizeit zu geniessen.

Ein Kaminfeger machte mich darauf aufmerksam, dass die Fünf-Tage-Woche für ihn gar nie in Frage komme. Die modernen Ölheizungen geben viel mehr Arbeit. Der Kaminfegerberuf ist aber heute im Rückgang begriffen, weil niemand mehr diese Arbeit verrichten will. Die Bevölkerung nimmt zu, der Nachwuchs im Kaminfegerberuf jedoch ab. Die Arbeit kann deshalb in fünf Tagen einfach nicht bewältigt werden. Woher sol-

len wir nur die Arbeitskräfte nehmen? Daraus entsteht eine grosse Unzufriedenheit.

Interessant war auch das Gespräch mit einer *Spettfrau*. Sie meinte, die Fünf-Tage-Woche sei abzulehnen, weil nicht jeder Arbeiter einen kleinen Gemüsegarten zu besorgen habe oder Kaninchen halte oder sonst irgend einem Hobby fröne. Ihr Mann, ein Arbeiter, langweile sich am freien Samstag. Es bestehe die grosse Gefahr, dass er schon vormittags zu einem kühlen Trunk gehe. Interessant ist auch, dass der Mann seiner Frau verbietet, am Samstag zum Spetten zu gehen. Wenn er daheim ist, will er, dass auch seine Frau zuhause bleibt. Das aber bedingt einen Lohnausfall. Der Verdienst vom Samstagvormittag im Betrage von Fr. 7.50 fällt weg; auf den Monat umgerechnet fallen demnach Fr. 30.— weg. Das entspricht gerade dem monatlichen Kleidergeld für die 17jährige Tochter. Dreissig Franken spielen aber auch heute noch in einer Arbeiterfamilie eine Rolle. Die Spettfrau kann — aus der Erfahrung in ihrer eigenen Familie — die Fünf-Tage-Woche in keiner Weise unterstützen. Sie ist — wie auch der Ingenieur — der Ansicht, dass *jeder zweite freie Samstag* vollkommen genüge.

Diese wenigen Gespräche — sie könnten beliebig vermehrt werden — zeigen, dass von einer einheitlichen Stellungnahme zum Problem der Fünf-Tage-Woche noch nicht gesprochen werden kann. Es braucht bei uns Zeit. Für die generelle Durchführung fehlen vielerorts noch die Voraussetzungen und das nötige Verständnis.

E. S.

Die Arbeitszeitverkürzung beim Erziehungspersonal

Das vom Basler Grossen Rat am 18. Juni 1959 erlassene Arbeitszeitgesetz ist am 1. Januar 1960 in Kraft getreten. Es hatte für das Personal des Waisenhauses zur Folge, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit von bisher 60 bis 70 Stunden auf 57 Stunden herabgesetzt wurde. Ab 1. Januar 1962 wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit noch 55 Stunden betragen, d. h. täglich 11 statt 12—13 Stunden.

Ausserdem wurde normiert, dass die Ueberzeitarbeit für Frauen 90 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen dürfe. Diese neue Regelung zwang das Waisenhaus, zu prüfen, wie die Arbeitseinteilung befriedigend gelöst werden könnte.

Mit dem Vorsteher der Vormundschaftsbehörde, des Schulfürsorgeamtes sowie einem Vertreter des Gewerbeinspektorates wurde festgelegt, dass die Nachtruhe weder als Arbeitszeit noch als Präsenzzeit angerechnet wird, obwohl die Erzieherinnen die Nachtstunden nicht ausserhalb des Hauses verbringen dürfen, sondern in der Nähe ihrer Schützlinge zu schlafen haben und zeitweise auch einmal für sie da sein müssen.

Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Essenszeit der Erzieherinnen je nach dem Heimtyp halb, dreiviertel oder ganz an die Arbeitszeit angerechnet werden soll. Als Freizeit muss sie gelten, wenn die Erzieherinnen das Essen im Kreis von ihresgleichen und in einem besonderen Raum einnehmen, also nicht während des Essens mit Erziehungsaufgaben belastet sind. Denn gerade die Erziehung zu anständigem Essen gehört zu den Hauptaufgaben der Erzieherin. Für die Erzieherin-

nen, welche ihre Mahlzeiten mit ihren Kindern im grossen Essaal einnehmen, soll daher die Essenszeit halb, für die Erzieherinnen, welche im Kleinkinderhaus essen, dreiviertel angerechnet werden. Was übrig bleibt, gilt als Arbeitszeit, wobei die Beanspruchung während dieser Arbeitszeit verschieden gross sein kann. Allzu viele Faktoren spielen dabei eine Rolle: Grösse und Zusammensetzung der Gruppe; Schwierigkeitsgrad der Kinder; Anzahl der Schulversager usw.

Demgemäss ergibt sich nun eine effektive tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden.

Die Erzieherinnen arbeiten an fünf Wochentagen und am Sonntag im Turnus. Die Arbeitszeit pro Werktag im Winterhalbjahr vermindert sich um 1 Stunde (Tagwache $\frac{1}{2}$ Stunde später; Ins-Bett-Gehen $\frac{1}{2}$ Stunde früher).

Die Arbeitszeit pro Woche beträgt somit durchschnittlich $10\frac{1}{2}$ Stunden:

	Std.
5 Werktage	= $52\frac{1}{2}$
Sonntag, Sommer und Winter im Durchschnitt = 6	
Total =	<u>$58\frac{1}{2}$</u>

Mit den staatlichen Instanzen wurde vereinbart, dass die Ueberstunden auf der Basis von 10 Stunden = 1 Feiertag zu kompensieren seien.

Der Ferienanspruch beträgt bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr oder 10. Dienstjahr 21 Tage; bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr oder 18. Dienstjahr 28 Tage; vom 46. Altersjahr oder vom 19. Dienstjahr an 35 Tage,